

1378/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr Salzl, Aumayr, Ing. Reichhold, Koller, Wenitsch haben am 31. Oktober 1996 unter der Nr. 1454/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lockerung der Richtlinie 92/118/EWG durch den EU-Rat gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wann erhielten sie den Kommissionsvorschlag zur Lockerung der Richtlinie 92/118/EWG?

2 . Wie reagierten Sie auf den Kommissionsvorschlag, wonach für Huftierhäute, Knochen, Hörner, Klauen und ihre Erzeugnisse, Imkereierzeugnisse, Jagdtrophäen, Gölle, Wolle, Haare, Borsten und Federn sowie Honig die Erstellung von Listen der Drittlandbetriebe entfallen wird"?

3 . Wie reagierten Sie auf den Umstand, daß die Kommission diesen Lockerungsvorschlag mit 1. Juli 1996 in Kraft setzen will, obwohl der diesbezügliche Kommissionsvorschlag mit 24.7.1996 datiert ist?

4. Wann haben Sie dieses EU-Dokument vom 24.7.1996 dem österreichischen Nationalrat übermittelt?

5. Welche österreichischen Stellen sind seit dem EU-Beitritt für die Führung der bisher laut Richtlinie geltenden Drittlandslisten zuständig?

6 . Wurden diese Listen seit dem EU-Beitritt von den zuständigen Stellen für alle von der Richtlinie 92/118/EWG betroffenen Produkte vollständig geführt?

Wenn nein: warum nicht?

7. Wann wurde diese Richtlinienlockerung im Amtsblatt der EU veröffentlicht ?

8. Welche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinienlockerung haben Sie bisher ergriffen?

9 . Welche Gegenmaßnahmen ergreifen Sie gleichzeitig, um ein unkontrolliertes Einschleppen von Tierseuchen aus Drittstaaten hintanzuhalten?

10. welche Maßnahmen ergreifen Sie  
a ) als Bundesminister der Republik Österreich,  
b) als Mitglied des EU-Rates,  
um die angeblichen Bestrebungen des EU-Agrarkommissärs nach lückenlosem Herkunftsachweis und Kennzeichnen von Rinderprodukten in die Tat umzusetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Gesundheitsministerium erhielt dieses Ratsdokument im September 1996 .

Zu Frage 2:

Für die angeführten Produkte und Erzeugnisse sind von der EU-Kommission bisher keine Betriebslisten erstellt worden. Die Kommission und alle Mitgliedstaaten kamen zu der Ansicht, daß die Erstellung und Instandhaltung von derartigen Betriebslisten in Drittstaaten einen unverhältnismäßig hohen finanziellen und personellen Verwaltungsaufwand erfordern (beispielsweise kleinste bäuerliche Betriebe, die Schafwolle produzieren ). Durch alternative Maßnahmen kann das Risiko der Seucheneinschleppung ebenso vermieden werden.

Aufgrund der Erfahrungen der österreichischen veterinarverwaltung kann die Auffassung der Kommission geteilt werden.

Zu Frage 3:

Dieser Lockerungsvorschlag geht zurück auf den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 92/118/Ewc vom 15.12.1995, der mit dem Ratsdokument 13100/95 vom 24. Jänner 1996 den Mitgliedstaaten übermittelt wurde.

Das Datum des Inkrafttretens wird letztlich von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat beschlossen.

Zu Frage 4:

Dieses Dokument wurde dem österreichischen Parlament sofort nach Erhalt übermittelt.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ist für die Durchführung der "Entscheidung der Kommission vom 18. März 1994 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/1.18/EWG des Rates zulassen" , und aller Änderungen zuständig.

Die Vollziehung obliegt den Grenztierärzten im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle .

Zu Frage 6:

Alle von der Kommission veröffentlichten Listen werden vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz gewissenhaft geführt .

Entsprechend der Entscheidung 94/278/EG der Kommission ist die Führung von Länder- oder Betriebslisten nicht in allen Fällen erforderlich. Grundsätzlich gilt jedoch, daß bei der Einfuhr in die EU für alle Erzeugnisse veterinärbehördliche Ursprungs- und

Gesundheitszertifikate vorgeschrieben sind. Bestimmte Erzeugnisse müssen vor der Einfuhr desinfiziert, ausgekocht oder behandelt werden.

Andere Erzeugnisse stellen als solche keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit dar.

Zu Frage 7:

Die Entscheidung 94/278/EG, in der, wie in der Beantwortung der Frage 6 bereits ausgeführt, festgelegt wird, daß die Führung von Länder- oder Betriebslisten nicht in allen Fällen erforderlich ist, wurde bereits am 11.5.1994 - also vor dem EU-Beitritt Österreichs - veröffentlicht.

Die Spezifizierung der Produkte, die unter diese Ausnahme fallen, soll zur Vorbereitung einer Ratsentscheidung im Agrarministerrat am 16. und 17. Dezember 1996 von den Landwirtschaftsministern der EU diskutiert werden.

Huftierhäute, Knochen, Hörner, Klauen und ihre Erzeugnisse, Jagdtrophäen, Wolle, Haare, Borsten und Federn, also Produkte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sollen keiner Betriebsliste bedürfen.

Einheitlich kam man zu der Meinung, zusätzlich als einziges für den menschlichen Verzehr geeignetes Produkt Honig in diese Regelung miteinzubeziehen, da es nicht möglich ist, jeden Imker auf eine Betriebsliste aufzunehmen.

Sowohl für die genannten Produkte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, als auch für Honig und dessen Produkte sind jedoch veterinärbehördliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorgeschrieben. Die Erzeugnisse müssen, wie dies ebenfalls bereits in der Beantwortung zu Frage 6 angeführt ist, vor der Einfuhr desinfiziert, ausgekocht oder behandelt werden, so daß eine Einschleppung von Tierseuchen in die EU mit diesen Produkten ausgeschlossen ist.

Zu Frage 8:

Für die Umsetzung der Entscheidung 94/278/EG waren keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Die entsprechenden Gesundheits- und Ursprungszeugnisse werden von der österreichischen Veterinärverwaltung bei der Einfuhr der genannten Produkte bereits derzeit verwendet.

Zu Frage 9:

Besondere Gegenmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die bestehenden Maßnahmen einen hohen Schutz gegen ein unkontrolliertes Einschleppen von Tierseuchen garantieren.

Zu Frage 10:

Die Kommission der EU hat im Oktober 1996 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen an den Rat weitergeleitet. Der Rat hat bereits mehrere Sitzungen zur Beratung dieses Vorschlages sowohl auf Ebene des Ministerrates als auch auf Expertenebene einberufen.

Im Rahmen dieser Verhandlungen setze ich mich für eine rasche Verwirklichung eines eindeutig nachvollziehbaren, verpflichtenden und kontrollierbaren Ursprungskennzeichnungssystems für Fleisch und Fleischprodukte ein.